

Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Sachsen-Anhalt (Steuerberaterversorgungswerk) vom 15.02.2016

Die von der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 5 Nr.1 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBVersG LSA) vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater und zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 07.08.2014 (GVBl. LSA S.384/385), am 28.08.2015 beschlossene Änderung der Satzung ist gemäß § 16 Abs. 2 StB-VersG LSA durch das Ministerium der Finanzen am 12.01.2016 und durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft am 18.12.2015 genehmigt worden.

I. Organisation

§ 1 Rechtsform, Sitz und Aufgaben

(1) Das Steuerberaterversorgungswerk ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater und dieser Satzung zu gewähren.

§ 2 Organe

Organe des Steuerberaterversorgungswerkes sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

§ 3 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus zehn Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und eine gleich große Anzahl Ersatzmitglieder werden von den Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes durch Briefwahl gewählt. Frauen und Männer sollen bei der Bildung der Vertreterversammlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes berücksichtigt werden. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung. Die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzvertreter bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.

(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

(6) Nicht wählbar ist,

1. wer zum Steuerberaterversorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,

3. wer einem Berufs- oder Vertretungsverbot unterliegt oder wer auf Ausschließung aus dem Beruf verurteilt ist (§§ 89, 134 Steuerberatungsgesetz),
4. wessen Bestellung als Steuerberaterin, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerbevollmächtigter durch vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen wurde,
5. wer wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, öffentlich angeklagt wurde,
6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen wen ein solches Verfahren nach § 153a Strafprozessordnung eingestellt worden ist.

(7) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses, zusammen. Ihre Sitzungen sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder des Versorgungswerkes öffentlich. Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Steuerberaterversorgungswerkes sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.

(9) Die Vertreterversammlung ist von ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen und mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt.

(10) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter, soweit das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(11) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt sechs Jahre und beginnt mit ihrem ersten Zusammentreten. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vertreter ihr Amt weiter, bis neue Vertreter gewählt sind und eine neue Vertreterversammlung zusammentritt.

(12) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk, bei Eintritt der fehlenden Wahlberechtigung nach Absatz 4 oder bei Eintritt der Nichtwählbarkeit nach Absatz 6.

§ 4 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt insbesondere über
1. den Erlass und die Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung,
 2. die Genehmigung von Überleitungsabkommen,
 3. die Wahl und die Abberufung der oder des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sowie den Haushaltsplan,
 6. die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen, insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für Überschussbeteiligung, die Deckung eines Bilanzverlustes,
 7. die Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung des Vorstandes sowie die Festsetzung des Ausbildungsfreibetrages,
 8. die Grundsätze der Vermögensanlage,

(2) Die Änderung der Satzung sowie die Wahl oder die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Vertreter.

(3) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nr. 1 Teil 1 bedürfen der Genehmigung des für das Steuerberatungsrecht zuständigen Ministeriums. Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nr. 1, 2, 6 und 8 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes sein müssen. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein; ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Besetzung des Vorstandes soll dem Verhältnis zwischen Frauen und Männern in der Vertreterversammlung entsprechen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 3 Abs. 11) einzeln in geheimer Wahl gewählt. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet das Steuerberaterversorgungswerk. Er führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung durch. Er beschließt über die Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung der Mitglieder der Vertreterversammlung und über die weiteren Angelegenheiten des Steuerberaterversorgungswerkes, soweit das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Lagebericht und die von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; diese müssen dem Steuerberaterversorgungswerk angehören.

(5) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung die Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerkes auch geeigneten juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen.

§ 7 Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

(1) Die oder der Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt das Steuerberaterversorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er bestellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und führt die Aufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

(2) Die oder der Vorsitzende bestellt auf Beschluss des Vorstandes eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer und eine versicherungsmathematische Gutachterin oder einen versicherungsmathematischen Gutachter.

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

II. Mitgliedschaft

§ 9 Pflichtmitgliedschaft

(1) Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes sind die natürlichen Personen, die

1. beim In-Kraft-Treten der Satzung Mitglieder der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt sind und zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. nach dem In-Kraft-Treten der Satzung Mitglied der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt werden und zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater und zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 07.08.2014 Mitglied der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt werden und zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Mitglieder der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und die bereits Mitglied des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen sind, werden nicht Pflichtmitglied im Steuerberaterversorgungswerk. Endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen für ein Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes vor Vollendung des 62. Lebensjahres, so wird die Pflichtmitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk begründet.

(3) Pflichtmitglied kann nicht werden, wer an dem Tag, an dem die Pflichtmitgliedschaft beginnen würde, berufsunfähig ist.

§ 10 Mitgliedschaft auf Antrag

(1) Mitglieder der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt, die nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Pflichtmitglied des Steuerberaterversorgungswerkes sind, werden auf Antrag in das Steuerberaterversorgungswerk aufgenommen, wenn sie beim In-Kraft-Treten der Satzung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach In-Kraft-Treten der Satzung zu stellen; maßgeblich ist der Eingang beim Steuerberaterversorgungswerk.

(2) Mitglieder der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt, die nach § 9 Abs. 2 nicht Pflichtmitglied im Steuerberaterversorgungswerk sind, werden auf Antrag in das Steuerberaterversorgungswerk aufgenommen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Mitglied auf Antrag kann nicht werden, wer bei der Antragstellung berufsunfähig ist.

§ 11 Berufsunfähigkeit bei Eintritt

Wer entgegen § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 Mitglied im Steuerberaterversorgungswerk geworden ist, ist zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Steuerberaterversorgungswerk, solange die Berufsunfähigkeit andauert.

§ 12 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk befreit, wer
1. aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat,
 2. eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch fortbesteht oder
 3. bei In-Kraft-Treten des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater bereits als Steuerberater bestellt und Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung war sowie nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder einer entsprechenden Bestimmung nicht befreit ist und sich nicht befreien lassen wird.
 4. infolge der öffentlich-rechtlichen Zulassung zu einem Beruf, welcher der Bestellung als deutscher Steuerberater entspricht, Versorgungsbeiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes entrichtet.
- (2) Ein Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden.
- (3) Die Befreiung wirkt ab Eintritt ihrer Voraussetzung.

§ 13 Aufhebung der Befreiung

- (1) Wer von der Pflichtmitgliedschaft befreit worden ist, kann bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres beantragen, dass die Befreiung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben und er Pflichtmitglied im Steuerberaterversorgungswerk wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Antragsteller/innen haben ihrem Antrag auf eigene Kosten ein Gutachten einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes des Steuerberaterversorgungswerkes beizufügen, aus dem sich ergibt, dass ihr Gesundheitszustand zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Anlass zu Bedenken gibt.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann auf Kosten des Steuerberaterversorgungswerkes weitere Gutachten einholen.

§ 14 Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit, wer
1. Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
 2. Pflichtmitglied einer anderen, bei In-Kraft-Treten des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung ist,
 3. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hat, oder
 4. sich in Zeiten des Mutterschutzes oder in Elternzeit befindet.
 5. als Mitglied einer Steuerberaterkammer außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt bei Gründung eines Versorgungswerkes eine Befreiung von der Mitgliedschaft in diesem berufsständischen Versorgungswerk erwirkt hat, wenn der Befreiungstatbestand noch fortbesteht.
- (2) Ein Befreiungsantrag nach Absatz 1 kann nur schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.
- (3) Der Mindestbeitrag in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 beträgt ein Zehntel des höchsten Pflichtbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 15 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft eingetreten oder die Voraussetzungen für eine Befreiung weggefallen sind. Die Mitgliedschaft auf Antrag beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Steuerberaterversorgungswerk.

(2) Wer aus dem Steuerberaterversorgungswerk wegen Erlöschens der Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer ausscheidet, kann auf Antrag die Mitgliedschaft freiwillig innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten solange fortsetzen, bis eine Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht in einem anderen Steuerberaterversorgungswerk im Bundesgebiet eintritt. Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten.

(3) Die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk endet vorbehaltlich des Satzes 4, sobald eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen begründet wird. In diesem Fall werden die von dem oder das Mitglied gezahlten Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Kosten und der versicherungstechnischen Risiken dienen, zzgl. einer angemessenen Verzinsung auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen übergeleitet. Das Nähere bestimmt ein Überleitungsabkommen der beteiligten Versorgungswerke. Die Überleitung gemäß Satz 2 findet nicht statt, wenn das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten durch Erklärung gegenüber einem der beiden Versorgungswerke widerspricht. Die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk bleibt aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach dem Ausscheiden beantragt; die Regelungen in Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 5 fortgesetzte Mitgliedschaft kann vom Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Steuerberaterversorgungswerk mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Kalendervierteljahres durch eingeschriebenen Brief für beendet erklärt werden.

(5) Durch die vollständige Befreiung von der Beitragspflicht endet in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk.

(6) Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalles.

III. Leistungen

§ 16 Leistungsarten

(1) Das Steuerberaterversorgungswerk erbringt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater und dieser Satzung bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag folgende Leistungen:

1. Berufsunfähigkeitsrente (§§ 17 und 19),
2. Altersrente (§§ 18 und 19),
3. Hinterbliebenenrente (§§ 20 bis 23),
4. Sterbegeld (§ 24)
5. Erstattung und Übertragung von Beiträgen (§ 25),
6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt (§ 27),
7. Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften (§ 28).

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk kann Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gewähren (§ 29).

(3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die weder einen Antrag nach § 25 Abs. 1 gestellt, noch eine Erstattung nach § 25 Abs. 2 erhalten haben.

(4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.

(5) Alle Renten werden für den vollen Monat zu dessen Beginn gezahlt.

§ 17 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Berufsunfähigkeitsrente erhält das Mitglied, das aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf als Steuerberaterin, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerbevollmächtigter ordnungsgemäß auszuüben, und es

1. deshalb seine berufliche Tätigkeit einstellt, auf seine Bestellung verzichtet bzw. seine Bestellung aus diesen Gründen vollziehbar widerrufen wurde,
2. das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat.

Als berufliche Tätigkeit gilt jede Tätigkeit nach § 32 Abs. 1, § 57 Abs. 3 und § 58 Steuerberatungsgesetz.

(2) Mitglieder, die eine Mitgliedschaft nach § 10 oder § 13 begründet haben, müssen abweichend von Absatz 1 Nr. 3 mindestens 36 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.

(3) Die Einstellung der beruflichen Tätigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn im Falle vorübergehender Berufsunfähigkeit die Praxis einer oder eines ausschließlich selbständig Tätigen höchstens zwei Jahre ab Eintritt der Berufsunfähigkeit von einer allgemeinen Vertreterin oder einem allgemeinen Vertreter fortgeführt wird; für diesen Zeitraum kann die Bestellung aufrecht erhalten werden.

(4) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Antrag und ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gezahlt, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt wird, sonst ab dem Tag der Antragstellung. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

(5) Die Berufsunfähigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Das Steuerberaterversorgungswerk kann auf seine Kosten ein weiteres Gutachten erstellen lassen und in angemessenen Zeitabständen Nachuntersuchungen anordnen. Das Mitglied ist verpflichtet, sich den vom Steuerberaterversorgungswerk angeordneten Untersuchungen innerhalb einer gesetzten Frist zu unterziehen. Soweit es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erforderlich ist, hat das Mitglied alle Ärzte, medizinischen Einrichtungen, Versicherungen gegenüber den durch das Steuerberaterversorgungswerk bestellten Gutachtern, diese untereinander sowie gegenüber dem Steuerberaterversorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Bewilligung oder die Weitergewährung der Berufsunfähigkeitsrente kann von der Erfüllung der in Sätzen 1 bis 4 genannten Pflichten abhängig gemacht werden.

(6) Ist auf Grund der medizinischen Prognose davon auszugehen, dass die Berufsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann (dauerhafte Berufsunfähigkeit), erfolgt eine unbefristete Rentengewährung. Die Berufsunfähigkeitsrente wird in allen anderen Fällen zeitlich befristet geleistet und endet spätestens mit dem Ablauf der Frist. Eine Befristung erfolgt für längstens zwei Jahre nach Rentenbeginn und kann wiederholt werden. Wurde die befristete Rente unmittelbar zuvor über einen zusammenhängenden Zeitraum von insgesamt sechs Jahren bezogen, erfolgt eine unbefristete Rentengewährung.

(7) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 2 mit dem Erreichen des jeweiligen Rentenbeginners tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(8) Die Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind,
2. wenn eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass keine Berufsunfähigkeit besteht,
3. mit der Überleitung in die Altersrente oder
4. mit dem Tod der oder des Bezugsberechtigten.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist das Mitglied verpflichtet, wieder Beiträge zu leisten.

§ 18 Altersrente

(1) Berufsangehörige oder Personen, die bis zum 31.12.2009 Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes geworden sind, haben ab dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monat Anspruch auf lebenslange Altersrente. Berufsangehörige oder Personen, die ab dem 01.01.2010 Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes werden, haben ab dem auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgenden Monat Anspruch auf lebenslange Altersrente, es sei denn, aufgrund der Zugehörigkeit zu einem der Geburtsjahrgänge der nachfolgenden Tabelle ergibt sich ein früheres Rentenbeginnalter.

Tabelle Rentenbeginnalter		
<i>Versicherte Geburtsjahr</i>	Jahr	Monat
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
1964	67	0

(2) Auf Antrag wird die Altersrente nach Absatz 1 vor Erreichen der Altersgrenze, frühestens jedoch ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monat, gewährt. Für Berufsangehörige oder Personen, die ab dem 01.01.2012 Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes werden, wird die Altersrente auf Antrag vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch frühestens ab dem auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgenden Monat, gewährt.

Die Altersrente wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt. Die Kürzung beträgt für jeden Monat der Rentenvorziehung zwischen Vollendung des

66. und 67. LJ	0,45%
65. und 66. LJ	0,42%
64. und 65. LJ	0,39%
63. und 64. LJ	0,37%
62. und 63. LJ	0,35%
61. und 62. LJ	0,35%
60. und 61. LJ	0,32%

(3) Auf Antrag wird der Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Mitglied ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Antrag weiterhin Beiträge in der bisherigen Höhe zu entrichten. Den Antrag auf Aufschiebung der Rente oder den Antrag auf Weiterzahlung der Beiträge muss das Mitglied vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 vor Erreichen des jeweiligen Rentenbeginnalters stellen. Die Altersrente wird für jeden Monat nach Erreichen der Altersgrenze von 65 Lebensjahren oder in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 nach Erreichen des jeweiligen Rentenbeginnalters, in dem sie

nicht in Anspruch genommen wurde, um 0,4 vom Hundert des erreichten Anspruchs und bei Beitragsfortzahlung um weitere 0,4 vom Hundert der Summe des weitergezahlten Beitrags erhöht.

(4) Ist bei Beginn der Altersrente keine sonstige Person vorhanden, die Leistungen des Steuerberaterversorgungswerkes beanspruchen könnte, so erhält das Mitglied auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert der Altersrente. Damit entfallen Ansprüche auf Hinterbliebenenrente und Kapitalabfindungen.

(5) Die Anträge nach den Absätzen 2 bis 4 wirken ab dem auf den Antragseingang folgenden Monatsersten.

(6) Für Mitglieder nach § 10 ist Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate; insoweit gelten Zeiten, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt worden ist, als mit Beiträgen belegt.

(7) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in welchem der Anspruch entsteht, und endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Anspruch entfällt.

§ 19 Höhe der Berufsunfähigkeits- und Altersrente

(1) Der Monatsbetrag der Berufsunfähigkeits- bzw. Altersrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.

(2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in dem Geschäftsjahr des In-Kraft-Tretens der Satzung beträgt 28,96 Euro. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem Ende des ersten Jahres, das auf das In-Kraft-Treten der Satzung folgt, wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde vom Versorgungswerk bekannt zu machen.

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand,
2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
3. Zeiten von
 - a) acht Jahren bei Eintritt in das Steuerberaterversorgungswerk bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
 - b) sieben Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,
 - c) sechs Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,
 - d) fünf Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,
 - e) vier Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,
 - f) drei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
 - g) zwei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,
 - h) einem Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres.
4. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1, 2 und 4 gilt jeder Monat als ein Zwölftel Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Bei Personen, die aus dem Steuerberaterversorgungswerk ausgeschieden sind und keine Beitragserstattung erhalten haben, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Nummer 1.

(4) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:

Für jeden Monat, in dem eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 34 Abs. 2, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem

Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate geteilt, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand.

(5) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung geleistet worden sind, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Nachversicherung ergibt, so bleibt die Nachversicherung insgesamt außer Betracht.

(6) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die das Mitglied während einer Kinderbetreuungszeit geleistet hat, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit außer Betracht. Als Kinderbetreuungszeit gelten die auf die Geburt des Kindes folgenden 3 Kalenderjahre. Weist das Kalenderjahr, in das die Geburt fällt, einen niedrigeren Quotienten nach Absatz 4 Satz 2 als das folgende Kalenderjahr auf, wird das folgende Kalenderjahr zugrunde gelegt. Kinderbetreuung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass das Mitglied

1. innerhalb von sechs Monaten seit Geburt des Kindes dem Steuerberaterversorgungswerk anzeigt, dass es die Betreuung seines Kindes übernimmt,
2. die Elternschaft nachweist,
3. nachweist, dass für dieses Kind anderweitig keine entsprechende Vergünstigung für Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird.

Sind beide Elternteile Mitglieder des Versorgungswerkes, so kann die Kinderbetreuungszeit nur bei einem Mitglied berücksichtigt werden.

(7) Die Berufsunfähigkeitsrente darf nicht höher sein als die Altersrente, die sich fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Vollendung der Altersgrenze nach § 18 Abs. 1 ergibt. Wer bis zum 31.12.2013 Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes geworden ist und bei Eintritt des Leistungsfalles noch ist, erhält mindestens die Berufsunfähigkeitsrente auf Basis der Absätze 1 bis 6, allerdings berechnet mit dem Rentensteigerungsbetrag von 28,96 EUR, es sei denn, der Wert des Rentensteigerungsbetrages bei Eintritt des Versorgungsfalles liegt nach Anwendung des § 40 Abs. 4 Satz 2 unter 28,96 EUR.

(8) Bei Personen, die aus dem Steuerberatungsversorgungswerk ausgeschieden sind, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Absatz 3 Nr. 1. Ist ein früheres Mitglied, das noch nicht in die Rente eingewiesen ist, bei Eintritt des Versorgungsfalles (Berufsunfähigkeit oder Tod) beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der Verordnung EG Nr. 883/04, wird statt der Rente gemäß Satz 1 ein höherer auf das Steuerberaterversorgungswerk entfallender Anteil einer Rente gewährt. Dieser Anteil ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der Mitgliedschaftszeit im Steuerberaterversorgungswerk zur gesamten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 52 Absätze 1 bis 3 der Verordnung EG Nr. 883/04. Die Berechnung der Rente erfolgt in der Weise, dass sowohl Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk als auch Zeiten vom Ausscheiden aus dem Steuerberaterversorgungswerk bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 2 bis zum Erreichen des jeweiligen Renteneintrittsalters, berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt, indem die während der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk erworbene Rentenanswartschaft um denjenigen Betrag erhöht wird, den das Mitglied in diesen Zeiten als Durchschnitt seiner bisher erworbenen Anwartschaften gemäß § 19 Absatz 1 erhalten hätte.

(9) Besitzt ein Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnung EG Nr. 883/04 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Rente nur anteilig gewährt. Der Anteil berechnet sich entsprechend Absatz 8 Satz 2. Dabei werden bei der Berechnung auch Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft in der Steuerberaterversorgung berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt entsprechend Absatz 8 Satz 4.

§ 20 Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente und Witwerrente,
2. Vollwaisenrente und Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens für drei Monate, im Falle des § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 mindestens für 36 Monate Beiträge geleistet hat.

(3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes für tot erklärt wird.

(4) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 21 Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tod des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente, der Witwer eine Witwerrente.

(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter als sein Ehepartner, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter als sein Ehepartner, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

§ 22 Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.

(3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung nach den Absätzen 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauende Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.

(4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,
4. nichteheliche Kinder; diejenigen eines männlichen Mitglieds jedoch nur, wenn dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

(5) Die Waisenrente entfällt, soweit die Ausbildungsvergütung des Kindes über den von der Vertreterversammlung festgelegten Freibetrag hinausgeht.

§ 23 Höhe und Dauer der Witwen-, Witwer- und Waisenrente

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen hätte, wenn es in diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeits- oder Altersrente besessen hätte. Für die Ermittlung der Rentenanwartschaft wird § 19 Abs. 7 nicht angewendet.

(2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsrechtige wieder heiratet.

(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen zehn vom Hundert, bei Vollweisen 20 vom Hundert der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen hätte, wenn es in diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeits- oder Altersrente besessen hätte. Für die Ermittlung der Rentenanwartschaft wird § 19 Abs. 7 nicht angewendet.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.

(5) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte. Eine hiernach notwendige Kürzung der Renten ist in deren Verhältnis zueinander vorzunehmen.

§ 24 Sterbegeld

(1) Nach dem Tod des Mitgliedes wird an die Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe von zwei Monatsraten, die das Mitglied bei seinem Tod bezogen hat oder auf die es bei Berufsunfähigkeit Anspruch gehabt hätte, gezahlt. Für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente wird § 19 Abs. 7 nicht angewendet.

(2) Anspruch auf das Sterbegeld haben nacheinander

1. der überlebende Ehegatte des Mitgliedes,
2. andere natürliche Personen, soweit sie die Bestattungskosten bezahlt haben.

§ 25 Erstattung und Übertragung der Beiträge

(1) Endet eine nach § 10 eingegangene Mitgliedschaft vor Ablauf der Wartezeit nach § 17 Abs. 2 sind 90 vom Hundert der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Den Hinterbliebenen von vor Ablauf der Wartezeit verstorbenen Mitgliedern werden auf Antrag 90 vom Hundert der bisher entrichteten Beiträge erstattet. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Steuerberaterversorgungswerk zu Verrechnung oder Nachforderung berechtigt. Nach Eintritt des Rentenfalles kann der Antrag nach Satz 1 nicht mehr zurückgenommen werden.

(2) Eine Verzinsung der zu erstattenden Beiträge findet nicht statt.

(3) Endet die Mitgliedschaft und entsteht eine neue Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk werden die bisher beim Steuerberaterversorgungswerk entrichteten Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung laufender Kosten und der versicherungstechnischen Risiken dienen, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung auf Antrag ganz oder teilweise an das aufnehmende Versorgungswerk übergeleitet, wenn

1. der Antrag beim Steuerberaterversorgungswerk oder der anderen Versorgungseinrichtung binnen 6 Monaten seit Beginn der Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung eingegangen ist,
2. die beitragspflichtige Mitgliedschaftszeit 60 volle Monate nicht überschritten hat,

3. ein Überleitungsabkommen mit der anderen Versorgungseinrichtung besteht und
 4. die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen.
- Soweit die Überleitung erfolgt ist, erlöschen sämtliche Ansprüche des ehemaligen Mitglieds gegen das Steuerberaterversorgungswerk.

(4) Endet die Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk und tritt die Pflichtmitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk ein, werden auf Antrag die vom oder für das Mitglied geleisteten Beiträge zuzüglich einer angemessenen Verzinsung auf das Steuerberaterversorgungswerk übergeleitet, wenn

1. der Antrag beim Steuerberaterversorgungswerk oder der anderen Versorgungseinrichtung binnen 6 Monaten seit Eintritt der Pflichtmitgliedschaft eingegangen ist,
2. die beitragspflichtige Mitgliedschaftszeit bei der abgebenden Versorgungseinrichtung 60 volle Monate nicht überschritten hat,
3. das Mitglied zum Zeitpunkt des Eintritts der Pflichtmitgliedschaft das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. ein Überleitungsabkommen mit der anderen Versorgungseinrichtung besteht,
5. die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen.

Übergeleitete Beiträge gelten als rechtzeitig geleistete Beiträge. Enthält die Überleitung Nachversicherungsbeiträge, finden insoweit die für die Nachversicherung geltenden Bestimmungen Anwendung (§ 38).

§ 26 Versorgungsausgleich

(1) Nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich findet gemäß der Entscheidung des Familiengerichts eine interne oder eine externe Teilung der während der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechte statt.

Durch den Versorgungsausgleich wird keine Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk begründet. Ein durch den Versorgungsausgleich erworbenes Anrecht ist nicht durch Beitragszahlung ausbaufähig.

(2) Die interne Teilung nach den §§ 10 bis 13 des Versorgungsausgleichsgesetzes erfolgt, indem nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die auf die Ehezeit entfallenden, maßgeblichen Versorgungsrechte zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten dem ausgleichsberechtigten Ehegatten als eigene Versorgungsrechte zugeteilt werden. Diese Rechte werden so behandelt, als ob sie in Zeiten begründet worden wären, für die der Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Die Berechnung der auf die Ehezeit entfallenden Versorgungsrechte erfolgt entsprechend § 19.

Sind beide Ehegatten Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes und sind die in der Versorgungseinrichtung vorhandenen Rechte beider Ehegatten durch das Familiengericht intern geteilt, vollzieht das Steuerberaterversorgungswerk den Versorgungsausgleich in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung.

Ist nur ein Ehegatte Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes, beschränkt sich der durch den Versorgungsausgleich in der Versorgungseinrichtung begründete Anspruch des anderen Ehegatten, soweit er nicht zum Steuerberater bestellt ist, auf die Altersrente gemäß § 18 und berechtigt nicht zum Bezug einer Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente. Zum Ausgleich dieser Beschränkung des Leistungsumfangs erhöht sich der Altersrentenanspruch um einen Zuschlag gemäß nachfolgender Tabelle, wobei sich die Höhe des Zuschlags nach dem vollendeten Lebensjahr des ausgleichsberechtigten Ehegatten zum Ende der Ehezeit bestimmt.

Tabelle für Zuschlag	
Alter	Zuschlag
25	21,6%
26	21,6%
27	21,7%
28	21,7%
29	21,7%
30	21,8%

31	21,8%
32	21,8%
33	21,9%
34	21,9%
35	21,9%
36	21,8%
37	21,8%
38	21,7%
39	21,7%
40	21,6%
41	21,5%
42	21,3%
43	21,2%
44	21,0%
45	20,8%
46	20,6%
47	20,4%
48	20,2%
49	20,0%
50	19,8%
51	19,6%
52	19,3%
53	19,0%
54	18,7%
55	18,4%
56	18,0%
57	17,7%
58	17,4%
59	17,0%
60	16,7%
61	16,3%
62	16,0%
63	15,7%
64	15,5%
65	15,4%
66	15,4%
67	15,4%

Die Kosten der Teilung betragen 150 Euro und werden gemäß § 13 des Versorgungsausgleichsgesetzes von den Ehegatten hälftig getragen.

(3) Das Steuerberaterversorgungswerk kann mit dem ausgleichsberechtigten Ehegatten eine externe Teilung vereinbaren. Es kann von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten eine externe Teilung verlangen, wenn der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit als Rentenbetrag höchstens 2 Prozent oder als Kapitalwert höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beträgt. Die durch das Familiengericht angeordnete externe Teilung richtet sich nach den §§ 14 bis 17 des Versorgungsausgleichsgesetzes.

(4) Im Falle einer Überleitung nach § 25 werden von Versorgungsbeiträgen des ausgleichspflichtigen Ehegatten die in der Ehezeit eingezahlten Versorgungsbeiträge um den Prozentsatz gemindert, der dem Verhältnis des übertragenen Monatsbetrages zu dem in der Ehezeit erworbenen gesamten monatlichen Versorgungsanrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten entspricht.

(5) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, findet § 26 der Satzung in der Fassung vom 12.03.2007 (MBL. LSA 2007, Seite 349) Anwendung.

(6) Solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, können durch einen Versorgungsausgleich gekürzte Versorgungsansprüche durch die Zahlung von Versorgungsbeiträgen in einer Summe oder die Aufnahme der Zahlung von erhöhten laufenden Versorgungsbeiträgen wieder ergänzt werden.

den. Diese Zahlungen dürfen zusammen mit den für das laufende Jahr entrichteten Versorgungsabgaben das Zwölfwache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Bemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung ergeben würden, nicht überschreiten.

§ 27 Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten

Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 20 haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. Bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsenddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

§ 28 Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften

Für Altersrenten, die zum Zeitpunkt des Anspruchs auf Zahlung ein vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen, wird an Stelle der künftigen Rentenzahlung eine sofortige Kapitalabfindung in Höhe der vorhandenen Deckungsrückstellung gezahlt.

§ 29 Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwändiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden. Voraussetzung ist, dass seine Berufsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und durch die Rehabilitationsmaßnahme voraussichtlich erhalten oder wesentlich gebessert werden kann. Im Fall des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahme die Berufsfähigkeit voraussichtlich wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Das Nähere regeln vom Vorstand zu erlassende Richtlinien zu Rehabilitationsmaßnahmen.

(2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Steuerberaterversorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür die Gutachterin oder den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen, mit Ausnahme der Kosten einer vom Steuerberaterversorgungswerk veranlassten Untersuchung und Begutachtung, trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Steuerberaterversorgungswerk übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Steuerberaterversorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

§ 30 Abtretung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung, gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Für die Aufrechnung fällig gewordener Beiträge gegen Leistungsansprüche gilt § 51 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) § 86 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag gilt entsprechend.

IV. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

§ 31 Mitwirkungspflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Steuerberaterversorgungswerk alle für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Nachweise vorzulegen. Veränderungen haben die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen dem Steuerberaterversorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erheblich sind, sind dem Steuerberaterversorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder haben auf ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das Steuerberaterversorgungswerk ihnen nicht innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.

(4) Solange ein Mitglied oder ein/e Hinterbliebene/r einer Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann das Steuerberaterversorgungswerk nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Versorgungsleistungen zurück behalten.

§ 32 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten der Leistungsempfänger

(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Steuerberaterversorgungswerkes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Steuerberaterversorgungswerkes Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Steuerberaterversorgungswerkes ärztlichen Untersuchungen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

(3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Steuerberaterversorgungswerkes einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

(4) Die Obliegenheiten nach den Absätzen 2 und 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. das Steuerberaterversorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(6) Wer einem Verlangen des Steuerberaterversorgungswerkes nach den Absätzen 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang.

(7) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Steuerberaterversorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfange versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.

(8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, wenn die oder der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden und ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 33 Amtshilfe der Steuerberaterkammer

(1) Die Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt hat dem Versorgungswerk die Bestellung oder Wiederbestellung als Steuerberaterin, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerbevollmächtigter sowie das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf einer Bestellung mitzuteilen. Zudem hat sie auf Anfrage alle sonstigen für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit diese Informationen nicht vom Mitglied oder dem Leistungsberechtigten erlangt werden können.

V. Beiträge

§ 34 Beiträge

(1) Die Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die durch Bescheid festgesetzt werden.

(2) Der monatliche Beitrag für selbständig tätige Mitglieder entspricht der Hälfte des jeweils geltenden Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Regelpflichtbeitrag), sofern das Mitglied keinen Antrag nach Absatz 3 stellt.

(3) Für Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt nach den §§ 14 und 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des Regelpflichtbeitrags an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgelts bei jeweils geltendem Beitragssatz nach § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (persönlicher Pflichtbeitrag). Arbeitseinkommen in diesem Sinne ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit und aus Gewerbebetrieb, wenn hieraus auch steuerberatende Leistungen erbracht werden. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Arbeitsentgelt sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

(4) Der Einkommensnachweis wird erbracht:

1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres oder, solange dieser noch nicht vorliegt, durch Vorlage sonstiger geeigneter Belege; maßgebend sind die gesamten Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Betriebsausgaben desselben Jahres und vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen,
2. bei nicht selbständig Erwerbstätigen durch Vorlage einer Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für den Beitragszeitraum.

(5) In den ersten zwei Jahren ab Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zahlt das Mitglied mindestens einen Beitrag in Höhe von 1/10 des höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 hat ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit ist, mindestens den Beitrag zu entrichten, der nach den §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

§ 35 Besondere Beiträge

(1) Mitglieder, die Sozialleistungen nach § 11 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch von einem Sozialleistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch beziehen, leisten während dieser Zeit mindestens Beiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von dem jeweiligen Sozialleistungsträger zu gewähren sind.

(2) Während des Wehrdienstes leisten Mitglieder, die

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, einen Beitrag in Höhe des höchsten Pflichtbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
2. nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, einen Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung,

höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst.

(3) Mitglieder, die Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung sind, und die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurden, leisten einen Beitrag in Höhe von 1/10 des höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 36 Zusätzliche freiwillige Beiträge

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 37 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 130 vom Hundert des Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

(2) Für zusätzliche Beiträge, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die weitere Beschränkung, dass das Verhältnis aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag (§ 34 Abs. 2 und 3) den persönlichen Beitragsquotienten (§ 19 Abs. 4) für Beitragszahlungen der letzten fünf Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nicht übersteigt.

(3) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

(4) § 26 bleibt unberührt.

§ 37 Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind bis zum 30. Tag eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft.

(2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht zum Steuerberaterversorgungswerk mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird. Im Fall der Aufhebung der Befreiung nach § 13 beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag, zu dem die Aufhebung der Befreiung wirksam wird; gleiches gilt für die §§ 12 und 14.

(3) Bei Mitgliedern, die nach § 15 Abs. 2 aus dem Steuerberaterversorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tage des Ausscheidens; § 37 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Beitragsrückstände werden nach § 366 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getilgt. Das Bestimmungsrecht der Schuldnerin oder des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.

(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die vom zuständigen Rentenversicherungsträger zurückgezahlt oder von Dritten nach § 35 entrichtet werden; § 38 Abs. 4 und 5 bleibt unberührt.

(6) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als eine Woche in Verzug sind, können Säumniszuschläge erhoben werden. § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(7) Beiträge und Nebenforderungen, mit denen ein Mitglied sich in Verzug befindet, werden aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles. Soweit die rückständigen Beiträge nicht beiteilbar sind, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinem nach § 19 Abs. 4 ermittelten durchschnittlichen Beitragsquotienten entsprechen.

(8) Das Steuerberaterversorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände erlassen. Der Stundungszins beträgt neun vom Hundert jährlich. Zur näheren Bestimmung besonderer Härtefälle beschließt der Vorstand gesonderte Richtlinien.

VI. Nachversicherung

§ 38 Nachversicherung

(1) Wird der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung nach § 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gestellt, erfolgt die Nachversicherung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden, sofern sie das 40. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten.

(3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. Ist der Nachversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.

(4) Das Steuerberaterversorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge nach § 34 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch führen nicht zu einer Erhöhung der persönlichen Anwartschaft. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 36 und werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet. § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes im Steuerberaterversorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

VII. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 39 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen

(1) Das Steuerberaterversorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk finanziert sich nach dem offenen Deckungsplanverfahren.

(3) Das Steuerberaterversorgungswerk bildet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Deckungsrückstellung. Diese ist zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen unter Einbeziehung eines dauerhaften künftigen Zugangs.

(4) Die Mittel des Steuerberaterversorgungswerkes dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

(5) Das Vermögen des Steuerberaterversorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, unter Beachtung von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund von § 54 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.

§ 40 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

(1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist im Rahmen eines Gutachtens, das auch den Grad der Kapitaldeckung zu beziffern hat, durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen zu errechnen. Im Rahmen der Deckungsrückstellung kann das Versorgungswerk eine Zinsreserve bilden. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Sicherheitsrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens fünf vom Hundert des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie fünf vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.

(3) Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist, soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist, nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Sicherheitsrücklage zu decken, wenn dieser nicht aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligungen gedeckt werden kann. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzungen der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

VIII. Verfahren

§ 41 Rechtsweg

Die Bescheide des Steuerberaterversorgungswerkes sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

§ 42 Informationspflicht des Steuerberaterversorgungswerkes

Dem Steuerberaterversorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 44 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg.

§ 45 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Steuerberaterversorgungswerkes werden, soweit im Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater und dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, im Amtlichen Mitteilungsblatt des Steuerberaterversorgungswerkes im Internetauftritt des Versorgungswerkes veröffentlicht. Die Bekanntmachungen werden auch der Aufsichtsbehörde und dem für das Steuerberatungsrecht zuständigen Ministerium zur Kenntnis gegeben.

IX. Übergangsbestimmungen

§ 46 Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht

(1) Wer beim In-Kraft-Treten der Satzung Mitglied der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt war und das 40. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatte, wird auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk befreit oder von der Beitragspflicht teilweise befreit.

(2) Die Befreiung vom Beitrag nach Abs. 1 erfolgt auf Antrag in Stufen von 1/10 oder 2/10 oder 3/10 oder 4/10 des Regelpflichtbeitrages nach § 34 Abs. 2.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 muss schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Satzung beim Steuerberaterversorgungswerk gestellt werden.

(4) Die teilweise Befreiung nach Abs. 2 wird auf Antrag auch Mitgliedern gewährt, die nach § 10 Abs. 1 in das Steuerberaterversorgungswerk aufgenommen werden, sofern der Antrag auf Befreiung gemeinsam mit dem Antrag nach § 10 Abs. 1 Satz 2 gestellt wird. Der Antrag ist innerhalb der Ausschlussfrist nach Abs. 3 zu stellen.

(5) Anträge auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft nach Absatz 1 bedürfen keiner Begründung nach § 12.

(6) Auf Antrag kann ein nach Abs. 2 ermäßigter Beitrag bis zur Höhe des Regelpflichtbeitrages nach § 34 Abs. 2 erhöht werden; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

X. Schlussbestimmungen

§ 47 Gründungsvorstand

(1) Der Gründungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die vom für das Steuerberatungsrecht zuständigen Ministerium bestellt werden. Die Steuerberaterkammer des Landes Sachsen-Anhalt schlägt zehn Personen vor, aus denen das in Satz 1 genannte Ministerium fünf ordentlich sowie drei Ersatzmitglieder auswählt. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater gilt entsprechend. Bei Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern rücken die Ersatzmitglieder in der von dem in Satz 1 genannten Ministerium festgelegten Reihenfolge nach. Die Vorgeschlagenen müssen Mitglieder der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt sein.

(2) Das in Abs. 1 genannten Ministerium beruft den Gründungsvorstand zu seiner ersten Sitzung ein. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter dieses Ministeriums leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden. Bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der Organe werden die Geschäfte des Steuerberaterversorgungswerks einschließlich seiner gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch den Gründungsvorstand wahrgenommen. Der Gründungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Gründungsvorstand soll innerhalb eines Jahres nach seinem erstmaligen Zusammentreten eine Satzung und eine Wahlordnung beschließen und sie zur Genehmigung vorlegen.

(4) Nach Genehmigung der Satzung und der Wahlordnung hat der Gründungsvorstand binnen eines Jahres die Wahl zur Vertreterversammlung einzuleiten.

(5) Die Amtszeit des Gründungsvorstandes endet mit Amtsantritt des von der ersten satzungsgemäß gewählten Vertreterversammlung gewählten Vorstandes.

§ 48 Gründungskosten

Die Kosten seiner Gründung trägt das Steuerberaterversorgungswerk.

§ 49 Ausfertigung, Genehmigung und Veröffentlichung der Satzung

(1) Die Satzung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Versorgungswerkes ausgefertigt.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der für das Steuerberatungsrecht und für das Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerien.

(3) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.

(4) Die Satzung und jede Änderung werden von dem für das Steuerberatungsrecht zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

§ 50 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt folgt.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen und das Recht zur Inanspruchnahme von Leistungen entstehen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung.